

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP**

Ausschussdrucksache 16(16)254 (Teil IV)**

Öffentliche Anhörung zum
Entwurf des Gesetzes zur Änderung der
Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf
die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
- Drucksache 16/5240 -

Stellungnahme

Beitrag von

- Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

16. WP

Ausschussdrucksache 16(16)231**

Öffentliche Anhörung

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum
Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012
(BT-Drucksache 16/5240)**

Fragenkatalog

**der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

Antworten

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Allgemeines

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. *Welche Auswirkungen hat der Emissionshandel auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa sowie auf die Erreichung der Klimaschutzziele?*

Der Emissionshandel stellt einen wesentlichen Baustein der nationalen Klimaschutzpolitik dar. Er ist jedoch nicht geeignet, weitere spezifische gesetzliche Flankierungen, wie die Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, zu ersetzen.

2. *Wie werden die Preisbildungsmechanismen für Emissionszertifikate bewertet?*

3. *Welche Auswirkungen hat der Emissionshandel bisher auf die Energiepreise gehabt?*

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Emissionshandel in Folge einer Einpreisung von Zertifikatspreisen prinzipiell einen Einfluss auf die Stromkosten hatte. Die genaue Höhe ist jedoch aufgrund der komplexen Preisbildungsmechanismen am Strommarkt nicht eindeutig bestimmbar.

4. *Welches Preisniveau setzt Anreize zur Reduzierung von Kohlendioxidemissionen?*

Hier ist aufgrund der Vielzahl verschiedener Maßnahmen mit unterschiedlichen Grenzvermeidungskosten ist kein genaues Preisniveau zu bestimmen. Wesentlich für Investitionsentscheidungen ist eine hinreichende Abschätzbarkeit der zukünftigen CO₂-Preisentwicklung. Die noch anstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen für die Zeit nach 2012 wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

5. *Sind die in den nicht emissionshandelspflichtigen Bereichen der privaten Haushalte, des Verkehrs und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen unternommenen Schritte und vorgesehene Maßnahmen ausreichende Beiträge zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen?*

6. *Welche Rolle haben bislang die internationalen Projektmechanismen CDM und JI gespielt?*

Die internationalen Projektmechanismen CDM und JI haben für die kommunalwirtschaftlichen Unternehmen bisher keine nennswerte Rolle gespielt. Für eine verstärkte Durchführung von CDM- und JI-Projekten durch die Stadtwerke ist zukünftig die Anrechenbarkeit der Emissionsminderungen von nationalen Ausgleichsprojekten zu ermöglichen.

7. *Werden die Änderungen des ProMechG dazu beitragen, CDM- und JI-Projekte stärker von deutschen Unternehmen durchführen zu lassen?*

Siehe Antwort zu Frage 6.

Fragen der Fraktion der SPD

1. *Erfüllt das ZuG 2012 die allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie und werden die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie korrekt angewendet?*

Die wesentlichen Kriterien der Richtlinie 2003/87/EG, nämlich die Forderung der Objektivität und der Transparenz, sind nach Einschätzung des VKU im Wesentlichen – bezogen auf die von der EU-Kommission vorgenommene Mengenfestsetzung – erfüllt.

Kriterien des Anhang 3 der Richtlinie 2003/87/EG

Die Kyoto-Zielsetzung in Form des deutschen Beitrags zum Burden-sharing Agreement 2002/358/EG Anhang 2 wird durch die zu erwartenden Reduktionen der Emissionen um 21 % wohl erreicht werden.

2. *Sind alle Vorgaben der EU-Kommission aus deren Entscheidung vom 29.11.2006 zum deutschen NAP 2 ausreichend umgesetzt?*
3. *Ist durch die Regelungen im ZuG 2012 sichergestellt, dass Deutschland seine Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls einhalten kann?*
4. *Enthalten die im ZuG 2012 vorgesehenen Zuteilungsregeln ausreichend Impulse für neue, klimafreundliche Technologien und ist das Potenzial von Emissionsquellen zur Emissionsverringerung ausreichend berücksichtigt?*

Das ZuG 2012 enthält gegenüber dem ZuG 2007 eine Reihe von verbesserten Anreizen zur Investition in effizienten klimafreundliche Technologien; dazu trägt insbesondere die Einführung eines Benchmarksystems für die Energiewirtschaft bei.

Durch die Bemessung der Standardauslastungsfaktoren im Allgemeinen und durch die benchmark-orientierte Zuteilung mit einer durch die Effizienz bemessenen anteiligen Kürzung von Bestandsanlagen entsteht ein Investitionsanreiz für den Neubau von Kraftwerken.

Klimapolitisch kritisch zu sehen ist die vorgesehene Regelung einer höheren Standardauslastung für Braunkohleanlagen in Höhe von 8.250 Vollbenutzungsstunden.

Eine Reduzierung der Zuteilungen als Folge einer möglichen Teil-Auktionierung wirkt sich nachteilig auf die erforderliche Liquidität und die Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen aus. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Investitionsplanungen aufgeschoben oder gar nicht realisiert werden.

In einzelnen Aspekten besteht noch Verbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere Anreize zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Anlagen der KWK stehen in Konkurrenz zur ungekoppelten Wärmeerzeugung, die nicht dem Emissionshandel unterliegt. Der Ausbau der KWK durch Anschluss zusätzlicher Wärmeabnehmer erfordert zusätzliche Zertifikate. Damit verteuert sich die Ausweitung der Fernwärmeproduktion um rund 20% (bei einem Zertifikatspreis von rd. 20 EUR/t). Hier ist zukünftig durch die Anrechenbarkeit der Emissionsminderungen im Rahmen nationaler Ausgleichsprojekte eine Möglichkeit für einen Ausgleich zu schaffen.

Das ZuG 2012 setzt keine ausreichenden Modernisierungsanreize für bestehende Anlagen der KWK. Modernisierten Anlagen werden aufgrund der bestehenden imissionsschutzrechtlichen

Genehmigung überwiegend als Bestandsanlagen behandelt und erhalten eine (weitgehend) unveränderte Zuteilung auf Basis historischer Produktionsmengen.

Den aus der Effizienzsteigerung resultierenden höheren Auslastungen und Produktionsmengen wird nicht Rechnung getragen. Damit droht modernisierten Anlagen eine signifikante Unterausstattung.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher auf Antrag wie Neuanlagen behandelt werden, wenn KWK-Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Für die Zeit nach 2012 sind keine Aussagen möglich. Die noch anstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

5. Wie beurteilen Sie die Regelungen im ZUG 2012 im Vergleich zu den Regelungen in anderen EU-Mitgliedsländern?

6. Ist die Differenzierung der Zuteilungsmethoden zwischen den Sektoren Energie und Industrie sachgerecht?

Bei der Zuteilungsmethode wird zwischen Energiewirtschaft (Benchmarking) und Industrie (Grandfathering) differenziert. Dies wird mit der stärkeren Heterogenität der Produkte der Industrie begründet. Allerdings werden dadurch Preissignale für die THG-Intensität der Produkte und Produktionsverfahren sowie die damit verbundenen Minderungsanreize weitgehend ausgeschlossen. Perspektivisch muss auch für die Industrie das Zuteilungsverfahren geändert werden, da die steigenden Klimaschutzanforderungen mit einem Zuteilungssystem auf Basis historischer Emissionen (Grandfathering) nicht vereinbar sind.

Die sektorale Differenzierung, die Einführung eines geringeren Erfüllungsfaktors oder eine pauschale Ausnahme für die Industrie im Fall einer Teil-Auktionierung treffen auf erhebliche Bedenken. Der VKU weist darauf hin, dass bei Vorliegen konkreter Minderungsanforderungen die industriepolitische Notwendigkeit dieser Maßnahmen begründungsbedürftig ist. In Anerkennung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einzelner Industriezweige ist zu berücksichtigen, dass auch in der Industrie im zunehmenden Maße Einpreisungen stattfinden.

7. Wie beurteilen Sie die von den Sektoren Energie und Industrie insgesamt zu erbringenden Minderungsbeiträge?

Die Minderungsanforderungen der Energiewirtschaft sind unverhältnismäßig hoch und liegen, bedingt durch die zusätzliche anteilige Kürzung, deutlich über dem gegenwärtig technisch Erreichbaren. Dies erfordert einen Zukauf von Emissionsberechtigungen in erheblichem Umfang.

8. Bei welchen Regelungen außerhalb der Mengenplanung und der Zuteilungsregelungen sehen Sie noch dringenden Handlungsbedarf?

Für Unternehmen, die zur Erhöhung des Wettbewerbs und zur Senkung der spezifischen Emissionen des Kraftwerksparks in langfristige Kraftwerksprojekte investieren wollen, ist Planungssicherheit oberste Maxime.

Ein bundesweit einheitlicher Anlagenbegriff ist einzuführen. Bedingt durch die unterschiedliche Genehmigungspraxis der Länder werden neu errichtete selbständige Anlagen

in verschiedenen Bundesländern teilweise als Neuanlage und teilweise als Änderung einer bestehenden Anlage genehmigt. Hiermit erhalten Anlagen in verschiedenen Bundesländern trotz identischer technischer Beschaffenheit und Fahrweise signifikant unterschiedliche Zuteilungsmengen.

Die Zuständigkeit der Landesbehörden im Hinblick auf das Monitoring ist eindeutig und abschließend zu klären. Einzelne Landesbehörden verweigern immer noch die Bewilligung von Monitoringkonzepten. Dies führt zu rechtlichen Unsicherheiten für die Anlagenbetreiber und damit zu standortabhängigen Ungleichbehandlungen.

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

- 1. Wie beurteilen Sie den Gesetzesentwurf mit Blick auf die von der Bundesregierung angestrebte klimapolitische Vorreiterrolle in Europa? Wie fällt der Vergleich mit den Zuteilungsplänen anderer EU-Mitgliedsstaaten aus, beispielsweise dem Großbritanniens?*
- 2. Wie beurteilen Sie die klimapolitische Wirkung der ersten Emissionshandelsphase und welche Faktoren haben wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen?*
- 3. Wurde durch die Verteilungswirkungen der Zuteilung der Emissionszertifikate in der ersten Handelsphase ein Strukturwandel in der Energiewirtschaft befördert oder gehemmt?*

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. Welche Rolle nimmt der Emissionshandel auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes im Rahmen der nationalen Klimaschutzpolitik ein? Welche klimapolitischen Konsequenzen ergeben sich im Lichte dieses Gesetzentwurfes - vor dem Hintergrund der notwendigen Klimaschutzziele Deutschlands (- 40 % bis 2020) - für andere Bereiche außerhalb des Emissionshandels?*

Der Emissionshandel stellt einen wesentlichen Baustein der nationalen Klimaschutzpolitik dar. Er ist jedoch nicht geeignet, weitere spezifische gesetzliche Flankierungen, wie die Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, zu ersetzen.

- 2. Werden mit diesem ZuG 2012 ausreichende Impulse für eine ökologische Innovationsoffensive und für Investitionen in moderne, klimafreundliche Technologie gesetzt?*

Das ZuG 2012 enthält gegenüber dem ZuG 2007 eine Reihe von verbesserten Anreizen zur Investition in effizientere, klimafreundliche Technologien; dazu trägt insbesondere die Einführung eines Benchmarksystems für die Energiewirtschaft bei.

Durch die Bemessung der Standardauslastungsfaktoren im Allgemeinen und durch die benchmark-orientierte Zuteilung mit einer durch die Effizienz bemessenen anteiligen Kürzung von Bestandsanlagen entsteht ein Investitionsanreiz für den Neubau von Kraftwerken.

Klimapolitisch kritisch zu sehen ist die vorgesehene Regelung einer höheren Standardauslastung für Braunkohleanlagen in Höhe von 8.250 Vollbenutzungsstunden.

Eine Reduzierung der Zuteilungen als Folge einer möglichen Teil-Auktionierung wirkt sich nachteilig auf die erforderliche Liquidität und die Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen aus. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Investitionsplanungen aufgeschoben oder gar nicht realisiert werden.

In einzelnen Aspekten besteht noch Verbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere Anreize zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Anlagen der KWK stehen in Konkurrenz zur ungekoppelten Wärmeerzeugung, die nicht dem Emissionshandel unterliegt. Der Ausbau der KWK durch Anschluss zusätzlicher Wärmeabnehmer erfordert zusätzliche Zertifikate. Damit verteuert sich die Ausweitung der Fernwärmeproduktion um rund 20% (bei einem Zertifikatspreis von rd. 20 EUR/t). Hier ist zukünftig durch die Anrechenbarkeit der Emissionsminderungen im Rahmen nationaler Ausgleichsprojekte eine Möglichkeit für einen Ausgleich zu schaffen.

Das ZuG 2012 setzt keine ausreichenden Modernisierungsanreize für bestehende Anlagen der KWK. Modernisierten Anlagen werden aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überwiegend als Bestandsanlagen behandelt und erhalten eine (weitgehend) unveränderte Zuteilung auf Basis historischer Produktionsmengen.

Den aus der Effizienzsteigerung resultierenden höheren Auslastungen und Produktionsmengen wird nicht Rechnung getragen. Damit droht modernisierten Anlagen eine signifikante Unterausstattung.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher auf Antrag wie Neuanlagen behandelt werden, wenn KWK-Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Für die Zeit nach 2012 sind keine Aussagen möglich. Die noch ausstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

Mengenplanung

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

- 1. Wie wird die Ersetzung der Zuteilungsregeln des ZuG 2007 durch die Regelung des ZuG 2012 bewertet?*
- 2. Welche Auswirkungen hat das ZuG 2012 auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen?*

Für die Zeit nach 2012 sind keine Aussagen möglich. Die noch ausstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

Für die Errichtung von neuen KWK-Anlagen ist eine ausreichende Planungssicherheit zu gewährleisten. Neuen KWK-Anlagen, die an ein bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden, sollte eine für den geplanten Einsatz auskömmliche Zuteilung gewährt werden.

- 3. Ist die Reserve ausreichend mit Emissionszertifikaten ausgestattet?*

Die Reserve würde den Zubau von etwa 9,1 GW GuD-Kraftwerken bzw. den Zubau von etwa 4,4 GW Steinkohlekraftwerken oder 4 GW Braunkohlekraftwerken ermöglichen. Derzeit sind

aber der überwiegende Teil der Neubauten auf Kohle- und Braunkohlebasis geplant. Es kann etwa mit einem möglichen Zubau von 5-6 GW im Mix von Gas und Kohle gerechnet werden.

Die Auskömmlichkeit der Reserve hängt von einer Vielzahl Faktoren ab, deren Entwicklung nicht sicher vorhersagbar ist. Vor dem Hintergrund, dass

- erfahrungsgemäß nicht alle geplante Kraftwerke realisiert werden können
- sich in der Praxis häufig zeitliche Verzögerungen bis zur Inbetriebnahme ergeben
- Stilllegungs- und Ersatzanreize für ältere, ineffiziente Anlagen zukünftig zunehmen, deren Emissionsrechte der Reserve zufließen
- neue emissionsintensive Braunkohleanlage den moderaten Benchmark von 750 g/kWh erhalten

kann grundsätzlich von einer Auskömmlichkeit der Reserve von 25 Mio. t/a ausgegangen werden.

4. Ist es sinnvoll, Berechtigungen, die in Folge der Aufhebung oder Änderung von Zuteilungsentscheidungen zurückgegeben werden, in die Reserve fließen zu lassen?

Der VKU regt an, dass für den Fall, dass die Reserve nicht ausgeschöpft wird, die verbleibenden Zertifikate im Laufe der Zuteilungsperiode in den Markt gegeben werden.

5. Ist es geboten, die Reserve sowohl für Zuteilungen an Neuanlagen als auch für Zwecke der Erfüllung rechtskräftig festgestellter Ansprüche auf eine Erhöhung individueller Zuteilungen zu nutzen?

Ja, diese Regelung erscheint zur Einlösung später entstehender Ansprüche sinnvoll.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Halten Sie die mit 25 Mio t/a taxierte nationale Reserve gem. § 5 ZuG 2012 für ausreichend?

Die Reserve würde den Zubau von etwa 9,1 GW GuD-Kraftwerken bzw. den Zubau von etwa 4,4 GW Steinkohlekraftwerken oder 4 GW Braunkohlekraftwerken ermöglichen. Derzeit sind aber der überwiegende Teil der Neubauten auf Kohle- und Braunkohlebasis geplant. Es kann etwa mit einem möglichen Zubau von 5-6 GW im Mix von Gas und Kohle gerechnet werden.

Die Auskömmlichkeit der Reserve hängt von einer Vielzahl Faktoren ab, deren Entwicklung nicht sicher vorhersagbar ist. Vor dem Hintergrund, dass

- erfahrungsgemäß nicht alle geplante Kraftwerke realisiert werden können
- sich in der Praxis häufig zeitliche Verzögerungen bis zur Inbetriebnahme ergeben
- Stilllegungs- und Ersatzanreize für ältere, ineffiziente Anlagen zukünftig zunehmen, deren Emissionsrechte der Reserve zufließen
- neue emissionsintensive Braunkohleanlage den moderaten Benchmark von 750 g / kWh erhalten

kann grundsätzlich von einer Auskömmlichkeit der Reserve von 25 Mio. t/a ausgegangen werden.

Der VKU regt an, dass für den Fall, dass die Reserve nicht ausgeschöpft wird, die verbleibenden Zertifikate im Laufe der Zuteilungsperiode in den Markt gegeben werden.

2. *Wie beurteilen Sie die Regelung in § 5 Abs. 5 ZuG 2012 hinsichtlich ihrer Wirkungen auf eine mögliche dritte Handelsperiode?*

Wir halten das Risiko einer möglichen Vorbelastung vor dem Hintergrund der geplanten Zuteilungsregeln für Neuanlagen und der geplanten Neuanlagenreserve für ausreichend gering und damit für vertretbar.

3. *Wie beurteilen Sie die Emissionsziele für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels (Gewerbe, Dienstleistungen, Verkehr, Haushalte)?*
4. *Wie beurteilen Sie die Umstellung der anteiligen Kürzung von einer linearen Kürzung (§ 4 Abs. 4 ZuG 2007) auf eine anteilige Kürzung entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage (§ 4 Abs. 3 ZuG 2012)?*

Diese neue Regelung ist sachgerecht. Der Effizienzbezug der notwendigen anteiligen Kürzung führt dazu, dass Bestandsanlagen umso mehr gekürzt werden, je größer ihr Abstand zum Produktstandard ist. Dieser Effizienzbezug wird aufgrund des Investitionsanreizes, der Besserstellung von hocheffizienten Anlagen gegenüber alten Bestandsanlagen und dem somit erhöhten Maß an Klimaschutzwirkung positiv bewertet.

5. *Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Festlegung der Produktionsstandards für Braunkohle bei 990 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde Nettostromerzeugung nach Anhang 5 Nr. 2 a. bb) ZuG 2012-Entwurf?*

Der gewählte Produktionsstandard für Braunkohle von 990 g/kWh entspricht nicht der besten verfügbaren Technik. Sachgerechter, weil technisch erreichbar wäre eine Festlegung auf 950 g/kWh. Der VKU wertet daher den moderateren Wert als Ergebnis eines politischen Kompromisses. Entgegen der politischen Ankündigungen wurde damit allerdings indirekt ein Braunkohle-Benchmark eingeführt. Diese Regelung belastet die Zuteilungsbedingungen der anderen Energieträger (Steinkohle und Erdgas), deren Effizienzstandards sich an dem tatsächlichen technischen Optimum (BVT) orientieren.

6. *In welchem Umfang werden nach Ihrer Einschätzung effiziente KWK-Anlagen von der anteiligen Kürzung betroffen sein?*

Die Auskömmlichkeit der Zuteilungen für effiziente KWK-Anlagen hängt von einer Reihe von Bedingungen ab und ist je nach örtlicher Situation unterschiedlich. Insbesondere im Jahr 2005 umfassend modernisierten KWK-Anlagen drohen bereits ohne anteilige Kürzung aufgrund des gewählten Anlagenbegriffs mit einer starren Anbindung an das BImSchG Unterausstattungen.

Grundsätzlich werden auch KWK-Anlagen gleichermaßen der anteiligen Kürzung unterworfen, eine pauschale Ausnahme für KWK ist nicht vorgesehen. Da das Ausmaß der anteiligen Kürzung von der Effizienz der Anlage abhängig gemacht wird, können effiziente KWK-Anlagen bei Erreichung der Effizienzstandards von der anteiligen Kürzung freigestellt werden. Der VKU geht davon aus, dass effiziente KWK-Anlagen, mit einer überwiegend gekoppelten Produktionsweise, die vorgegebenen Effizienzstandards erreichen können.

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. *Liegt die vorgesehene Emissionsobergrenze (cap) Ihrer Meinung nach auf einem Pfad, welcher perspektivisch ohne größere Sprünge ermöglicht, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 seinen Treibhausgasausstoß gegenüber 1990 um zirka 40 Prozent reduzieren kann,*

und dass dabei die anderen Sektoren angemessen, aber nicht übermäßig Minderungslasten übernehmen müssen?

2. *Ist die Reserve für Neuanlagen mit Blick auf die Kraftwerksplanung, wie sie sich in den einschlägigen Listen von VDEW und Bundesnetzagentur widerspiegelt, ausreichend ausgestattet?*

Die Reserve würde den Zubau von etwa 9,1 GW GuD-Kraftwerken bzw. den Zubau von etwa 4,4 GW Steinkohlekraftwerken oder 4 GW Braunkohlekraftwerken ermöglichen. Derzeit sind aber der überwiegende Teil der Neubauten auf Kohle- und Braunkohlebasis geplant. Es kann etwa mit einem möglichen Zubau von 5-6 GW im Mix von Gas und Kohle gerechnet werden.

Die Auskömmlichkeit der Reserve hängt von einer Vielzahl Faktoren ab, deren Entwicklung nicht sicher vorhersagbar ist. Vor dem Hintergrund, dass

- erfahrungsgemäß nicht alle geplante Kraftwerke realisiert werden können
- sich in der Praxis häufig zeitliche Verzögerungen bis zur Inbetriebnahme ergeben
- Stilllegungs- und Ersatzanreize für ältere, ineffiziente Anlagen zukünftig zunehmen, deren Emissionsrechte der Reserve zufließen
- neue emissionsintensive Braunkohleanlage den moderaten Benchmark von 750 g / kWh erhalten

kann grundsätzlich von einer Auskömmlichkeit der Reserve von 25 Mio. t/a ausgegangen werden.

Der VKU regt an, dass für den Fall, dass die Reserve nicht ausgeschöpft wird, die verbleibenden Zertifikate im Laufe der Zuteilungsperiode in den Markt gegeben werden.

3. *Der Zukauf von Emissionszertifikaten aus dem Ausland über die projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM), soll im ZuG 2012 in einem größerem Umfang als in der ersten Handelsperiode erlaubt werden. Betreiber dürfen nunmehr nicht nur 12 sondern 20 Prozent ihrer Zuteilungsmenge in Form von Gutschriften aus CDM und JI abrechnen. Dies könnte Gefahren für den Klimaschutz beinhalten, sofern durch den erhöhten Druck auf preiswerte Auslandsprojekte auch Zertifikate für Projekte ausgestellt werden, die nicht oder nicht im bescheinigten Umfang zusätzlichen Klimaschutz liefern. Wandern aber „faule“ Gutschriften auf den europäischen Emissionshandelsmarkt, führen sie in Europa zu einem Mehrausstoß an Treibhausgasen, welcher nicht durch echte Minderungen beispielsweise in Asien oder Lateinamerika gedeckt ist.*

- a) *Wie real und wie hoch ist Ihrer Meinung nach die eben beschriebene Gefahr?*
- b) *Wie schätzen Sie die Qualität der bisherigen CDM- oder JI-Projekte hinsichtlich ihrer Additionalität und ihres Beitrags zur Nachhaltigen Entwicklung des Gastlandes ein?*
- c) *Halten Sie die entsprechend des Kyoto-Protokolls verankerten Kontrollmechanismen und -instanzen zur Sicherstellung der ökologischen Integrität des CDM- und JI-Mechanismus für ausreichend und in der Praxis erfolgreich?*
- d) *Wie liegt Quote von 20 Prozent im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten, und welche Höhe halten Sie für angemessen?*

Aufgrund bisher nicht vorliegender ausreichender Erfahrungen der VKU-Mitgliedsunternehmen kann zu dieser Frage keine Aussage gemacht werden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- 1. Ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gesichert, dass auch die anderen Sektoren (insbesondere Verkehr und private Haushalte) ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten? Wie kann ggf. sichergestellt werden, dass diese Sektoren angemessene Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels leisten? Sollten im ZuG 2012 neben der Gesamtmenge und den Allokationsregeln auch Ziele für die anderen Makrosektoren festgelegt werden?*
- 2. Ist die Höhe der geplanten Reserve (§ 5) ausreichend? Welche Wirkung und welche Konsequenzen hätte eine zu geringe Reserve, insbesondere auf potenzielle Neuinvestoren?*

Die Reserve würde den Zubau von etwa 9,1 GW GuD-Kraftwerken bzw. den Zubau von etwa 4,4 GW Steinkohlekraftwerken oder 4 GW Braunkohlekraftwerken ermöglichen. Derzeit sind aber der überwiegende Teil der Neubauten auf Kohle- und Braunkohlebasis geplant. Es kann etwa mit einem möglichen Zubau von 5-6 GW im Mix von Gas und Kohle gerechnet werden.

Die Auskömmlichkeit der Reserve hängt von einer Vielzahl Faktoren ab, deren Entwicklung nicht sicher vorhersagbar ist. Vor dem Hintergrund, dass

- erfahrungsgemäß nicht alle geplante Kraftwerke realisiert werden können
- sich in der Praxis häufig zeitliche Verzögerungen bis zur Inbetriebnahme ergeben
- Stilllegungs- und Ersatzanreize für ältere, ineffiziente Anlagen zukünftig zunehmen, deren Emissionsrechte der Reserve zufließen
- neue emissionsintensive Braunkohleanlage den moderaten Benchmark von 750 g / kWh erhalten

kann grundsätzlich von einer Auskömmlichkeit der Reserve von 25 Mio. t/a ausgegangen werden.

Der VKU regt an, dass für den Fall, dass die Reserve nicht ausgeschöpft wird, die verbleibenden Zertifikate im Laufe der Zuteilungsperiode in den Markt gegeben werden.

Zuteilungsregeln

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

- 1. Ist eine entgeltliche Zuteilung von Emissionszertifikaten mit den Anforderungen des Grundgesetzes zu vereinbaren?*

Ein Grundrechtseingriff liegt darin, dass die betroffenen Unternehmen bis zum Stichtag gemäß § 6 TEHG entsprechend ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen eine bestimmte Anzahl von Berechtigungen an die zuständige Behörde abgeben müssen. Dieser Eingriff ist nur dann mit den Grundrechten der Unternehmen zu vereinbaren, wenn er verhältnismäßig ist, d.h. wenn er nicht „über das Ziel hinausschießt“. Bislang galt die Verhältnismäßigkeit als gewahrt, unter anderem, da die Emissionsrechte kostenlos vergeben wurden.

Mit der Einführung einer kostenpflichtigen Zuteilung muss die Frage der Verhältnismäßigkeit neu beurteilt werden. Die Auswirkungen des Emissionshandels auf den Anlagenbetreiber verstärken sich. Gegebenfalls sieht er sich einer Doppel- oder gar einer Dreifachbelastung ausgesetzt durch 1. den Benchmark, 2. die anteilige Kürzung und 3. die Teilauktionierung. Andererseits ist die Möglichkeit des Anlagenbetreibers zu berücksichtigen, die Kosten der

Teilauktionierung an seine Abnehmer weiterzugeben. Eine Belastung verbleibt nur insoweit, als keine Kostenweitergabe am Markt stattfinden kann.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber gar nicht abschätzen kann, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Versteigerung auf die betroffenen Unternehmen und auf den Markt haben wird, so dass der Umfang der Belastung nicht feststellbar ist.

Bei der Frage, ob es zulässig ist, bestimmte Arten von Anlagenbetreibern oder sogar ganze Branchen von der Teilauktionierung auszunehmen, stellt sich die Frage, ob die Industrie befreit werden darf mit der Folge, dass die Energiebranche die Lasten der Teilauktionierung alleine tragen muss.

Gegen die Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung spricht, wenn Anlagen untereinander im Wettbewerb stehen oder wenn es sich um die gleichen Produkte handelt. Eine Ungleichbehandlung bedarf grundsätzlich einer gesonderten Begründung und muss sachlich gerechtfertigt sein.

Unternehmen, die unter Geltung des ZuG 2007 bestimmte Rechtspositionen erworben haben, haben ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass ihre Rechtspositionen nicht nachträglich entwertet werden, indem sie Kürzungen infolge einer Teilauktionierung hinnehmen müssen. Eine Befreiung von „early-action-Anlagen“ von der Teilauktionierung lässt sich unter Bezugnahme auf Anhang III Nr. 7 der EU-Richtlinie begründen: „Der Plan kann Vorleistungen berücksichtigen...“

Ansätze zur Vermeidung rechtlicher Probleme:

Zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen sollte die Auktionierung anlagenscharf auf maximal 10 % begrenzt werden. Early-Action-Anlagen sollten von der Versteigerung befreit werden.

2. *In welchem Umfang - bezogen auf die einzelne Anlage und die Zuteilungsmenge insgesamt - dürfen nach den Vorgaben der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 Emissionszertifikate entgeltlich zugeteilt werden?*
3. *Was sind die Vor- und Nachteile einer entgeltlichen Zuteilung eines Teils der Emissionszertifikate?*
4. *Darf eine entgeltliche Zuteilung eines Teils der Berechtigungen auf den Energiesektor beschränkt werden?*
5. *Kann eine Versteigerung auf große Kraftwerksbetreiber beschränkt werden?*

Beschränkungen sollten sich stets an technischen Kriterien ausrichten, so ist die Ausnahme von Kleinemittenten grundsätzlich sinnvoll. Bei der Ausgestaltung einer Versteigerung ist die zusätzliche Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen möglichst gering zu halten.

Bei Einführung einer Teil-Auktionierung sind grundsätzlich alle Bereiche entsprechend der bestehenden Minderungspotenziale einzubeziehen, Ausnahmen sollten in begründeten Einzelfällen, wie den unverhältnismäßigen Transaktionskosten für Kleinemittenten, zugelassen werden. Soweit aus wirtschaftspolitischen Erwägungen einzelne Branchen ausgenommen werden, ist die Versteigerungsmenge entsprechend anzupassen und nicht auf andere Branchen abzuwälzen.

Anlagen zur ausschließlichen Produktion von Wärme sowie hocheffiziente Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sollten von den zusätzlichen Belastungen einer Auktionierung ausgenommen werden.

6. *Werden durch eine entgeltliche Zuteilung Windfall-Profits der Energiewirtschaft abgeschöpft werden können?*

Im Bereich der Wärmeerzeugung können zusätzliche Kosten durch den Emissionshandel aufgrund der Konkurrenzsituation am Wärmemarkt nicht eingepreist werden. Eine entgeltliche Zuteilung würde bei Unternehmen mit einem hohen Anteil Wärmeerzeugung daher zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen.

7. *Welche anderen Ansätze zur Abschöpfung der Windfall Profits sind möglich?*

Die Einführung einer Steuer wird als nicht zielführend angesehen.

8. *Welche Auswirkungen hätte eine entgeltliche Zuteilung auf den Strompreis?*

Im Ergebnis bedeutet eine Teil-Auktionierung einen Ergebnisverlust für jedes Unternehmen durch höheren Aufwand, daher ist mit einer leichten Anhebung der Marktpreise zu rechnen.

9. *Welche Signale werden von einer entgeltlichen Zuteilung für Neuinvestitionen im Kraftwerkspark ausgehen?*

Bedingt durch eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit von Kraftwerksneubauten sind Verzögerungen bei der Erneuerung des Kraftwerksparks zu erwarten, dies wird sich mittel- bis langfristig ungünstig auf den Wettbewerb und die Strompreise auswirken.

10. *Können Anlagenbetreiber verpflichtet werden, an einer Versteigerung teilzunehmen?*

Eine vom Gesetzgeber festgelegte Verringerung der kostenlosen Zuteilung führt bei den betroffenen Anlagenbetreibern zu einer grundsätzlich höheren Nachfrage, damit werden Anlagenbetreiber mehr oder weniger zur (ggfs.) zusätzlichen Ersteuerung (z.B. jenseits einer Produktionserweiterung) gezwungen.

11. *Wie muss eine Versteigerung organisiert werden, um etwa unerwünschte Preistreiberien und die Ausnutzung von Nachfragemacht auszuschließen?*

Bei sorgfältiger und regulierter Versteigerung sind bisher keine Missbrauchsgefahren bekannt. Hier ist auf die im Strommarkt üblichen Versteigerungsverfahren mit aggregierten Angebotskurven zu verweisen.

12. *Kann eine Versteigerung von Emissionszertifikaten auf deutsche Anlagenbetreiber beschränkt werden oder muss diese allen europäischen Betreibern zugänglich sein?*

Beim Emissionshandel handelt es sich um einen europäischen Markt, entsprechend ist eine europaweite Versteigerung sinnvoll.

13. *Sollte eine entgeltliche Zuteilung in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 einmalig oder zu mehreren Zeitpunkten stattfinden?*

Um Marktbeeinflussungen möglichst gering zu halten, sollten Versteigerungen zu unterjährigen Zeitpunkten stattfinden, z.B. quartalsweise.

Härtefallregelung

- 1. Ist die in § 6 Abs. 6 ZuG 2012 vorgesehene Härtefallregel ausreichend, unzumutbare Härten abzuwenden?*

Das Kriterium der besonderen Härtefallregelung höhere Produktionszahlen im Verhältnis zur allgemeinen Basisperiode (2000-2005) ist auch für kommunalwirtschaftliche Anlagen relevant, insbesondere für die 2005 modernisierten KWK-Anlagen, die aufgrund des Anlagenbegriffs im Emissionshandel überwiegend als Bestandsanlagen behandelt werden. Durch die gewählte Umsatzgrenze von 250 Mio. EUR in Verbindung mit der Definition der Konzernabhängigkeit (§17 Aktiengesetz), wird einem Teil der kommunalen Unternehmen jedoch erschwert, diese Regelung zu nutzen.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag insgesamt als Neuanlagen behandelt werden, wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Da KWK-Anlagen nach umfassender Modernisierung in der Regel emissionsärmere Energieträger einsetzen, sollte zudem die Bestimmung des brennstoffspezifischen Benchmarks dem Zeitraum der Bestimmungen der Produktionsmengen (Basisperiode 2000 – 2005) angeglichen werden.

- 2. Ist es mit Blick auf das Grundgesetz, insbesondere Art. 12, 14 und 3 Abs. 1 GG, statthaft, bei Härtefällen neben dem Anlagenbetreiber selbst auch die wirtschaftlichen Folgen für ein mit diesem verbundenes Unternehmen zu berücksichtigen?*
- 3. Wie wird es bewertet, die konkrete Höhe einer Härtefallzuteilung durch die Deutsche Emissionshandelsstelle bestimmen zu lassen?*

Für die betroffenen Anlagenbetreiber führt dies zu fehlender Planungssicherheit, da die Höhe der Härtefallzuteilungen bei der Antragsstellung nicht absehbar ist.

- 4. Ist die Schaffung einer besonderen Härtefallregelung, § 12 ZuG 2012, im System des ZuG 2012 gerechtfertigt?*
- 5. Ist die besondere Härtefallregel des § 12 ZuG 2012 geeignet, besonders belastete Unternehmen insbesondere des Mittelstands zu entlasten?*
- 6. Wie ist es zu bewerten, dass sowohl Industrie- als auch Energiewirtschaftsanlagen vom Anwendungsbereich der besonderen Härtefallregelung erfasst werden?*

Auch Anlagen der Energiewirtschaft, insbesondere bei kleineren und mittleren Stadtwerken können bei nicht repräsentativen Produktionsmengen in der Basisperiode besondere Härtefälle darstellen, z.B. nach längeren technischen Störungen oder nach erfolgten Modernisierungen. Stadtwerke sind daher grundsätzlich von der besonderen Härtefallregelung mit zu erfassen.

- 7. Wird das vorgesehene Härtefallbudget von 1 Mio. Berechtigungen pro Jahr ausreichend sein?*

Die sich aus der Frage ergebende erwartete Einschätzung kann vom VKU nicht gegeben werden.

Kleinanlagen

1. *Ist die Mengenschwelle von 25.000 t/Jahr für die Definition von Kleinanlagen angemessen?*

Ja, 25.000 t/Jahr werden grundsätzlich als eine praktikable Mengengrenze für Erleichterungen für Kleinemittenten angesehen.

2. *Ist sichergestellt, dass Kleinanlagen weder dem Erfüllungsfaktor, noch einer anteiligen Kürzung nach § 4 Absatz 4 unterliegen?*

Kleinemittenten sollten von der anteiligen Kürzung eindeutig ausgenommen werden. Eine entsprechende klarstellende Formulierung sollte als Ergänzung §4 Abs. 3 ZuG 2012 aufgenommen werden.

3. *Ist die Freistellung von der Anwendung eines Erfüllungsfaktors ausreichend, kleinere Anlagen vor übermäßigen Belastungen zu bewahren?*

Kleinere Anlagen sollten auch von einer möglichen Auktionierung ausgenommen werden. Weitere Erleichterungen bezüglich der administrativen Aufwendungen sind bei den Vorgaben der Kontroll- und Berichtspflichten vorzunehmen.

Benchmarks

1. *Ist es mit Blick auf das Grundgesetz, insbesondere Art. 12, 14 und 3 Abs. 1 GG, statthaft, Anlagen der Energiewirtschaft anders als Industrieanlagen zu behandeln und einem Benchmarking sowie einer anteiligen Kürzung zu unterwerfen?*

Ein Grundrechtseingriff liegt darin, dass die betroffenen Unternehmen bis zum Stichtag gemäß § 6 TEHG entsprechend ihrer im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen eine bestimmte Anzahl von Berechtigungen an die zuständige Behörde abgeben müssen. Dieser Eingriff ist nur dann mit den Grundrechten der Unternehmen zu vereinbaren, wenn er verhältnismäßig ist, d.h. wenn er nicht „über das Ziel hinausschießt“. Bislang galt die Verhältnismäßigkeit als gewahrt, unter anderem, da die Emissionsrechte kostenlos vergeben wurden.

Mit der Einführung einer kostenpflichtigen Zuteilung muss die Frage der Verhältnismäßigkeit neu beurteilt werden. Die Auswirkungen des Emissionshandels auf den Anlagenbetreiber verstärken sich. Gegebenfalls sieht er sich einer Doppel- oder gar einer Dreifachbelastung ausgesetzt durch 1. den Benchmark, 2. die anteilige Kürzung und 3. die Teilauktionierung. Andererseits ist die Möglichkeit des Anlagenbetreibers zu berücksichtigen, die Kosten der Teilauktionierung an seine Abnehmer weiterzugeben. Eine Belastung verbleibt nur insoweit als keine Kostenweitergabe am Markt stattfinden kann.

Gegen die Zulässigkeit einer Ungleichbehandlung spricht, wenn Anlagen untereinander im Wettbewerb stehen oder wenn es sich um die gleichen Produkte handelt. Eine Ungleichbehandlung bedarf grundsätzlich einer gesonderten Begründung und muss sachlich gerechtfertigt sein.

2. *Wie wird das 2-Benchmarksystem mit Blick auf den deutschen Energiemix und unter Gesichtspunkten der Transparenz bewertet?*

Die Differenzierung nach kohle- und gasgefeuerten Anlagen wird energie- wie klimapolitisch als zielführend angesehen. Eine hinreichende Transparenz des 2-Benchmarksystems (Kohle und Gas) ist grundsätzlich gegeben.

3. *Könnte durch die Einführung eines 3-Benchmarksystems (Steinkohle, Braunkohle, Gas) das System transparenter werden?*

Eine Erhöhung der Anzahl der Benchmarks macht das System tendenziell eher intransparenter, insbesondere da einige Anlagen Mischfeuerungen mit Stein- und Braunkohle betreiben.

4. *Wie werden die produktbezogenen Emissionswerte, insbesondere mit Blick auf die Braunkohleverstromung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen des Vorsorgegebots, bewertet?*

Die Braunkohleverstromung weist aufgrund der im Verhältnis zu Erdgas und Steinkohle geringen Brennstoffkosten die geringsten Erzeugungskosten auf. Gutachten zeigen, dass neue wie bestehende Braunkohlekraftwerke selbst bei einem vollumfänglichen Zukauf von Emissionsberechtigungen noch wirtschaftlich zu betreiben sind.

Der Zukaufbedarf hält sich zudem durch die Privilegien für Braunkohle 8.250 Vollbenutzungsstunden und Effizienzstandard 990 g/kWh in Grenzen. Eine nennenswerte Kapazitätserweiterung der Braunkohleverstromung in Deutschland ist nicht geplant. Stattdessen sind Effizienzsteigerungen durch Ersatz bzw. Modernisierungen der älteren Bestandsanlagen zu erwarten. Hier bestehen teilweise erhebliche Emissionsminderungspotentiale, die im Rahmen des Emissionshandels anerkannt werden können.

Für die die Wettbewerbssituation im deutschen Strommarkt ist der fehlende Braunkohle-Benchmark eher günstig. Die Einführung eines zusätzlichen moderaten Braunkohle-Benchmarks würde zu Lasten der der Energieträger Steinkohle und Erdgas gehen, die von den unabhängigen Newcomern, wie auch von den kommunalwirtschaftlichen Unternehmen vorrangig eingesetzt werden.

5. *Ist sichergestellt, dass Anlagen, welche die beste verfügbare Technik anwenden (BAT Standard) ausreichend Emissionszertifikate erhalten?*

Modernisierten Anlagen werden aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überwiegend als Bestandsanlagen behandelt und erhalten eine (weitgehend) unveränderte Zuteilung auf Basis historischer Produktionsmengen. Den aus der Effizienzsteigerung resultierenden höheren Auslastungen und Produktionsmengen wird nicht Rechnung getragen. Damit droht modernisierten Anlagen eine signifikante Unterausstattung.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag insgesamt als Neuanlagen behandelt werden, wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Da KWK-Anlagen nach umfassender Modernisierung in der Regel emissionsärmere Energieträger einsetzen, sollte zudem die Bestimmung des brennstoffspezifischen Benchmarks dem Zeitraum der Bestimmungen der Produktionsmengen (Basisperiode 2000 – 2005) angeglichen werden.

Durch die bestehende Inkonsistenz der Bezugsjahre werden Anlagen, die in der Basisperiode unter Wechsel des Hauptbrennstoffes auf einen CO₂-armen Energieträger modernisiert wurden und gleichzeitig aufgrund weiterer Modernisierungsmaßnahmen die Anlagenauslastung wesentlich erhöht haben, deutlich unterausgestattet. Dies gilt selbst für modernisierte KWK-Anlagen, die nach umfassender Modernisierung die Effizienzstandards erfüllen.

6. *Ist es sachgerecht bei der Zuordnung der Benchmarks nach Anhang 3 auf den theoretisch möglichen Einsatz eines gasförmigen Brennstoffes abzustellen?*

Nein, vielmehr ist auf den tatsächlich eingesetzten Brennstoff abzustellen. Anlagen, die für den Einsatz des Brennstoffs Kohle konzipiert werden, sollten auch planungssicher den Benchmark für Kohle erhalten. Eine klarstellende Änderung in Anhang 3 Teil A sollte vorgenommen werden.

7. *Ist es geboten, Anlagen der Wärmeversorgung von Industriebetrieben anders zu behandeln als Kraftwerke der Stromversorgung?*

8. *Wie wird der Mechanismus der anteiligen Kürzung der Berechtigungszuteilung an Anlagen der Energiewirtschaft bewertet?*

Weitere Zuteilungsregeln

1. *Entsprechen die für die Berechnung des Standardauslastungsfaktors heranzuziehenden Vollbenutzungsstunden den Realitäten der jeweiligen Tätigkeiten? Falls nein, wo sind Anpassungen erforderlich?*

2. *Sind die Regelungen zum Umgang mit Anlagenstilllegungen geeignet, Mitnahmeeffekte etwa durch einen Scheinbetrieb von Anlagen auszuschließen?*

3. *Wie wird die in Anhang 4, Ziffer II. 3 vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Behörde bewertet, im Einzelfall von der gesetzlich vorgesehenen Zahl der Vollbenutzungsstunden abzuweichen?*

Insbesondere für die Errichtung von neuen KWK-Anlagen an bestehenden Fernwärmenetzen fehlt die ausreichende Planungssicherheit. Neuen KWK-Anlagen, die an ein bestehendes Fernwärmenetz angeschlossen werden, sollte eine für den geplanten Einsatz eindeutige und auskömmliche Zuteilung (entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Zahl der Vollbenutzungsstunden) gewährt werden.

4. *Enthält § 7 ZuG 2012 genügend Anreize für die Kraft-Wärme-Kopplung?*

Bezüglich der Anreizwirkung des ZuG 2012 im Hinblick auf einen auch im Rahmen der Energieeffizienzvorsorge der Bundesregierung favorisierten Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung besteht noch Verbesserungsbedarf.

Durch die Einführung des Emissionshandelssystems für Anlagen über 20 MW Feuerungsleistung werden Anreize zur Produktionsminderung gesetzt, entweder, weil für den Betrieb der Anlagen zusätzliche Zertifikate gekauft werden müssen oder, weil eine Produktionsreduktion und ein Verkauf freiwerdender Emissionsrechte wirtschaftlich attraktiver sind.

Anlagen der KWK über 20 MW Feuerungsleistung stehen in Konkurrenz zur ungekoppelten Wärmeerzeugung, die nicht dem Emissionshandel unterliegt. Der Ausbau der KWK durch Anschluss zusätzlicher Wärmeabnehmer erfordert zusätzliche Zertifikate. Damit verteuert sich die Ausweitung der Fernwärmeproduktion um rund 20% (bei einem Zertifikatspreis von rd. 20 EUR/t). Hier könnte zukünftig durch die Anrechenbarkeit der Emissionsminderungen im Rahmen nationaler Ausgleichsprojekte eine Möglichkeit für einen Ausgleich geschaffen werden.

Das ZuG 2012 setzt keine ausreichenden Modernisierungsanreize für bestehende Anlagen der KWK. Modernisierte Anlagen werden aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überwiegend als Bestandsanlagen behandelt und erhalten eine (weitgehend) unveränderte Zuteilung auf Basis historischer Produktionsmengen. Den aus der Effizienzsteigerung resultierenden höheren Auslastungen und Produktionsmengen wird nicht Rechnung getragen. Damit droht modernisierten Anlagen eine signifikante Unterausstattung.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher auf Antrag insgesamt als Neuanlagen behandelt werden, wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Für die Zeit nach 2012 sind keine Aussagen möglich. Die noch ausstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

5. Ist die Betrachtungsperiode von zwei Jahren bei der Beurteilung des Brennstoffmixes nach § 7 Absatz 2 ausreichend?

Zur Vermeidung von Härtefällen sollte die Bestimmung des brennstoffspezifischen Benchmarks dem Zeitraum der Bestimmungen der Produktionsmengen (Basisperiode 2000 – 2005) angeglichen werden.

6. Setzt die Neuanlagenregelung des § 9 ZuG 2012 genügend Investitionsanreize?

Die Neuanlagenregelung sollte um genügende Investitionsanreize für umfassende Modernisierungen von Bestandsanlagen zu setzen, auch für ersetzende Anlagen gelten, wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt werden.

Für die Zeit nach 2012 sind keine Aussagen möglich. Die noch ausstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

Fragen der Fraktion der SPD

1. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Umstellung auf ein sog. Benchmarkverfahren für Bestandsanlagen der Energiewirtschaft?

Der VKU unterstützt die im Entwurf für ein Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) vorgesehene Umstellung der Zuteilungsmethode für die Energiewirtschaft auf ein Benchmarksystem. Damit werden gegenüber der bisherigen Zuteilung nach historischen Emissionen (ZuG 2007) deutliche Anreize für den Einsatz effizienter und klimaschonender Technologien gegeben. Zugleich wird das Zuteilungsverfahren in einigen Punkten vereinfacht, da einige Sonderregeln entfallen können.

2. *Für Kraftwerke sind differenzierte Benchmarks für die Stromproduktion aus Kohle und Erdgas vorgesehen. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen dieser Differenzierung auf die Effizienz des Emissionshandels?*

Die Differenzierung hat zum Ziel, nicht einseitig den Bau von GuD-Anlagen zu fördern, sondern einen Erzeugungsmix in Deutschland zu erhalten. Hierbei sollte die Kohle einen gebührenden Platz bekommen um die Versorgungssicherheit (auch bei Verzicht auf die Nutzung der Kernenergie) zu ermöglichen.

Von einzelnen Sachverständigen sowie von NGOs wird grundsätzlich die Einführung von brennstoffunabhängigen Benchmarks gefordert mit dem Argument, dadurch die Freiheitsgrade für Emissionsminderungen zu erhöhen. Diese Forderung verkennt jedoch, dass bei Bestandsanlagen keine Änderung des Brennstoffes möglich und bei den Neubauplanungen Erdgas häufig nicht wirtschaftlich oder dauerhaft verlässlich verfügbar ist. Die Einführung eines einheitlichen Benchmarks würde energie- und wirtschaftspolitisch dringend erforderlichen Neubauprojekten sowie kurz- bis mittelfristig den Ersatz von ineffizienten Bestandsanlagen behindern und zu uneinschätzbaren Strompreissteigerungen führen.

3. *Das ZuG 2012 sieht keinen eigenen Benchmark für Braunkohle vor. Braunkohlekraftwerke haben also den höchsten Zukaufsbedarf an Zertifikaten. Welchen Einfluss hat dies nach Ihrer Einschätzung auf die Wettbewerbssituation im deutschen Strommarkt und für die Wirtschaftlichkeit von Braunkohlekraftwerken?*

Die Braunkohleverstromung weist aufgrund der im Verhältnis zu Erdgas und Steinkohle geringen Brennstoffkosten die geringsten Erzeugungskosten auf. Gutachten zeigen, dass neue wie bestehende Braunkohlekraftwerke selbst bei einem vollumfänglichen Zukauf von Emissionsberechtigungen noch wirtschaftlich zu betreiben sind.

Hierzu sind die maßgeblichen Grenzkosten (Brennstoff + Emissionskosten) zu betrachten. Die Brennstoffkosten sind typischerweise:

4 €/ MWh thermisch entspricht 9,50 €/ MWh elektrisch für Braunkohle (Wirkungsgrad = 42 %)

8 €/ MWh thermisch entspricht 17,40 €/ MWh elektrisch für Import-Steinkohle (= 46 %)

20 €/ MWh thermisch entspricht 34,50 €/ MWh elektrisch für Erdgas (= 58 %)

Der Unterschied der Brennstoffkosten von Braunkohle zu Gas entspricht also 25 €/ MWh elektrisch. Der Unterschied in der Emission von CO₂ entspricht etwa 0,625 t/ MWh elektrisch (990-365). Somit müsste der CO₂-Preis bei 40 € (25 / 0,625) liegen, bis die GuD-Anlagen gegenüber Braunkohle bei den Grenzkosten gleichauf liegen.

Der Zukaufbedarf hält sich zudem durch die Privilegien für Braunkohle 8.250 Vollbenutzungsstunden und Effizienzstandard 990 g/kWh in Grenzen. Eine nennenswerte Kapazitätserweiterung der Braunkohleverstromung in Deutschland ist nicht geplant. Stattdessen sind Effizienzsteigerungen durch Ersatz bzw. Modernisierungen der älteren Bestandsanlagen zu erwarten. Hier bestehen teilweise erhebliche Emissionsminderungspotentiale, die im Rahmen des Emissionshandels anerkannt werden können.

Für die die Wettbewerbssituation im deutschen Strommarkt ist der fehlende Braunkohle-Benchmark eher günstig. Die Einführung eines zusätzlichen moderaten Braunkohle-Benchmarks würde zu Lasten der der Energieträger Steinkohle und Erdgas gehen, die von den

unabhängigen Newcomern, wie auch von den kommunalwirtschaftlichen Unternehmen vorrangig eingesetzt werden.

4. *Wie beurteilen Sie die Zuteilungsregelungen in anderen EU-Mitgliedsländern im Vergleich zu den Regelungen ZuG 2012?*

5. *Welche Auswirkungen haben die Zuteilungsregelungen ZuG 2012 für die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen?*

Die Zuteilungsregeln des ZuG 2012 für Neuanlagen stellen kein grundsätzliches Investitionshindernis dar. Wesentlich für Neubauprojekte ist der Zeitraum ab dem Jahr 2013, hier ist aufgrund fehlender Vorgaben keine Planungssicherheit gegeben. Hier wäre die Fortführung des eingeführten Benchmarksystems vorteilhaft.

6. *Bei der Zuteilung für Neuanlagen ist für Braunkohlekraftwerke im Vergleich zu anderen Kraftwerken ein um 10 Prozent höherer Auslastungsfaktor vorgesehen. Entspricht diese Unterscheidung Ihrer Einschätzung über die erwartete Auslastung von Neuanlagen?*

Kommunalwirtschaftliche Unternehmen planen zurzeit keine neuen Braunkohleanlagen, zur erwartbaren Betriebsweise können daher keine Aussagen getroffen werden.

7. *Wie beurteilen Sie die in Anhang 4 des Zuteilungsgesetzes 2012 festgelegte Anzahl an Vollbenutzungsstunden für Neuanlagen der dort genannten Industrietätigkeiten?*

8. *Wie beurteilen Sie die Besondere Härtefallregelung in § 12 ZuG 2012?*

Das Kriterium der besonderen Härtefallregelung höhere Produktionszahlen im Verhältnis zur allgemeinen Basisperiode (2000-2005) ist auch für kommunalwirtschaftliche Anlagen relevant, insbesondere für die 2005 modernisierten KWK-Anlagen, die aufgrund des Anlagenbegriffs im Emissionshandel überwiegend als Bestandsanlagen behandelt werden. Durch die gewählte Umsatzgrenze von 250 Mio. EUR in Verbindung mit der Definition der Konzernabhängigkeit (§17 Aktiengesetz), wird einem Teil der kommunalen Unternehmen jedoch erschwert, diese Regelung zu nutzen.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher zur Vermeidung von Härtefällen auf Antrag insgesamt als Neuanlagen behandelt werden, wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Da KWK-Anlagen nach umfassender Modernisierung in der Regel emissionsärmere Energieträger einsetzen, sollte zudem die Bestimmung des brennstoffspezifischen Benchmarks dem Zeitraum der Bestimmungen der Produktionsmengen (Basisperiode 2000 – 2005) angeglichen werden.

9. *Wie wird die Wirkung des ZuG 2012 im Hinblick auf einen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland eingeschätzt?*

Bezüglich der Anreizwirkung des ZuG 2012 im Hinblick auf einen auch im Rahmen der Energieeffizienzvorsorge der Bundesregierung favorisierten Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung besteht noch Verbesserungsbedarf.

Durch die Einführung des Emissionshandelssystems für Anlagen über 20 MW Feuerungsleistung werden Anreize zur Produktionsminderung gesetzt, entweder, weil für den Betrieb der Anlagen zusätzliche Zertifikate gekauft werden müssen oder, weil eine

Produktionsreduktion und ein Verkauf freiwerdender Emissionsrechte wirtschaftlich attraktiver sind.

Anlagen der KWK über 20 MW Feuerungsleistung stehen in Konkurrenz zur ungekoppelten Wärmeerzeugung, die nicht dem Emissionshandel unterliegt. Der Ausbau der KWK durch Anschluss zusätzlicher Wärmeabnehmer erfordert zusätzliche Zertifikate. Damit verteuert sich die Ausweitung der Fernwärmeproduktion um rund 20% (bei einem Zertifikatspreis von rd. 20 EUR/t). Hier könnte zukünftig durch die Anrechenbarkeit der Emissionsminderungen im Rahmen nationaler Ausgleichsprojekte eine Möglichkeit für einen Ausgleich geschaffen werden.

Das ZuG 2012 setzt keine ausreichenden Modernisierungsanreize für bestehende Anlagen der KWK. Modernisierte Anlagen werden aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überwiegend als Bestandsanlagen behandelt und erhalten eine (weitgehend) unveränderte Zuteilung auf Basis historischer Produktionsmengen. Den aus der Effizienzsteigerung resultierenden höheren Auslastungen und Produktionsmengen wird nicht Rechnung getragen. Damit droht modernisierten Anlagen eine signifikante Unterausstattung.

Anlagen, die eine bestehende ersetzen, sollten daher auf Antrag insgesamt als Neuanlagen behandelt werden, wenn entsprechende Bestandskapazitäten am bisherigen Standort stillgelegt wurden.

Für die Zeit nach 2012 sind keine Aussagen möglich. Die noch ausstehenden politischen Entscheidungen über die Rahmenbedingungen wirken sich generell ungünstig auf die Investitionssicherheit und damit auf die Investitionsbereitschaft aus.

10. Wie beurteilen Sie die Stilllegungsregelungen in § 10 ZuG 2012?

Durch die fehlende Möglichkeit, auch Teilstilllegungen anzuerkennen, fehlt es an Anreizen zur umfassenden Modernisierung von bestehenden KWK-Anlagen. Hier sollten daher auch Stilllegungen von Anlagenteilen zugelassen werden.

11. Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Malusregelung iSd. § 7 Abs. 7 ZuG 2007?

Durch die Einführung der benchmark-orientierten Zuteilung i.V.m. der effizienz-orientierten Kürzung ist die Malusregel überflüssig geworden.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dem Problem der so genannten „Windfall-Profits“ oder dem „Mitnahmeeffekt“ insbesondere der Stromversorger zu begegnen, wonach von den betreffenden Unternehmen der Veräußerungswert von entgeltfrei zugeteilten Emissionsrechten in die Kalkulation der Angebotspreise der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere in Strompreis, einkalkuliert wurde und zu entsprechenden Zusatzgewinnen geführt hat?

2. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, die Emissionszertifikate

*a. anteilig oder vollständig zu **versteigern**, anstatt diese ohne Entgelt zu verteilen?*

Grundsätzlich kann der Verkauf oder die Versteigerung (ausschließlich auf den Klimaschutz bezogen) eine effektive Zuteilungsmethode darstellen.

Sie hat jedoch einen negativen Effekt auf den Strommarkt. Durch die sehr hohen Kapitalkosten von Kraftwerksneubauten ist ein Neubau bei vollständiger Auktionierung unter gegenwärtigen Marktbedingungen (Strompreis Base 50 €/MWh und CO₂-Preis 20 €/MWh) nicht wirtschaftlich. Die Grenzkosten bei Gas liegen derzeit bei etwa 41,80 €/MWh. (34,50 BK und 7,30 CO₂-Kosten). Die Kapitalkosten liegen je nach Projekt und Refinanzierungsdauer zwischen 15 und 25 €/MWh und sind somit am Markt nicht darstellbar.

Deswegen würde bei einer Teil- oder Vollauktionierung angesichts der aktuellen Strompreis- und CO₂-Preis-Situation kein Unternehmen investieren und die Veralterung des KW-Parks würde weiter voranschreiten, bis der Strompreis auf mindestens 57 €/MWh steigt. Würden die CO₂-Preise beispielsweise auf 30 €/t steigen, wäre hierfür ein Strompreis von über 60 €/MWh im Base notwendig.

Deswegen sollten Neuanlagen für einen gewisse Zeit (mindestens 10 Jahre) von einer Auktionierung freigestellt werden, um einen Investitionsanreiz für den Neubau hocheffizienter und damit auch kapitalintensiver Kraftwerke zu bieten.

- b. weiterhin ohne Entgelt, allerdings auf der Basis von so genannten „Benchmarks“ zu vergeben, welche unmittelbar an tatsächlich hergestellte Menge des jeweils betreffenden Produkts (beispielsweise an die Stromproduktion) gekoppelt sind mit der Maßgabe, dass Zertifikate, welche für die tatsächliche Produktion nicht benötigt worden sind, zurückgegeben werden müssen?*

Eine Rückgabe von Emissionsberechtigungen sind Ex-post-Korrekturen und nach bisheriger Auffassung der EU-Kommission nicht mit der EU-RL vereinbar.

- 3. Angenommen, die Emissionszertifikate würden ganz oder teilweise **versteigert**, würden Sie es in diesem Fall für sinnvoll halten, dass*

- a. die entgeltfreie Zuteilung von Emissionsrechten bei sämtlichen dem Emissionshandel unterfallenden Anlagen ganz oder vollständig zugunsten ersteigerbarer Kontingente gekürzt wird, sollte dies auf bestimmte Anlagenbetreiber (beispielsweise die Stromversorger) beschränkt werden oder sollten diese eine überproportionale Minderung erfahren?*

Der VKU hält die im Kabinettsbeschluss vorgesehene kostenfreie Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der zweiten Handelsperiode in Bezug auf die erforderliche Liquidität und Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen für sachgerecht. Sollte der Gesetzgeber für eine Teil-Auktionierung aussprechen, ist – auch mit Blick auf die erhebliche Reduzierung der zuteilbaren Emissionsberechtigungen - die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Bei Einführung einer Teil-Auktionierung sind grundsätzlich alle Bereiche entsprechend der bestehenden Minderungspotenziale einzubeziehen, Ausnahmen sollten nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Soweit aus wirtschaftspolitischen Erwägungen einzelne Branchen ausgenommen werden, ist die Versteigerungsmenge entsprechend anzupassen und nicht auf andere Branchen abzuwälzen.

Das mit der Entscheidung der Europäischen Kommission deutlich reduzierte Mengengerüst auf 456,1 Mio. t CO₂ pro Jahr sowie die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung erfordern eine verstärkte Verantwortung aller Sektoren.

Die Energiewirtschaft trägt nach dem vorliegenden Entwurf zum ZuG 2012 nahezu die gesamten Minderungsverpflichtungen der zweiten Handelsperiode. In Bezug auf die erforderliche Liquidität und Wirtschaftlichkeit von Neuinvestitionen ist daher eine kostenlose Zuteilung der Zertifikate zu rechtfertigen. Eine zusätzliche Versteigerung kann sich entsprechend negativ auf Investitionen und damit auf den Wettbewerb auswirken.

- b. die Emissionsrechte vollumfänglich oder nur anteilig (und ggf. zu welchem Anteil) versteigert werden? (Gehen Sie bei Ihrer Antwort bitte davon aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen jeweils erfüllt wären)*

Die entgeltliche Zuteilung sollte anlagenscharf auf maximal 10% begrenzt werden.

- c. nach einem einheitlichen Verkaufs- bzw. Versteigerungsverfahren vergeben werden, welche alternativen Verfahren sind Ihnen dazu bekannt und welches würden Sie aus welchem Grund favorisieren?*

Die auch im Strommarkt üblichen Versteigerungsverfahren mit aggregierten Angebotskurven.

Der zu versteigernde Anteil für die Industrie ist durch eine Anpassung des Erfüllungsfaktors festzulegen. Der Auktionsanteil der Energiewirtschaft ist durch Einführung einer Mengenreservierung entsprechend der bereits vorgesehenen Reserve festzulegen. Die Einführung einer Teil-Auktionierung darf nicht zu verringerten Anreizwirkungen für den Ausbau und den Einsatz hocheffizienter klimaschonender Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung führen.

Die wirtschaftliche Situation für Anlagen mit bereits anerkannten frühzeitigen Minderungsmaßnahmen (Early Action) sowie für Kleinemittenten in allen Branchen ist durch eine Einführung einer Teil-Auktionierung nicht zu verschlechtern.

Im Fall einer im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens geforderten Einführung einer Teil-Auktionierung stellt die vom VKU vorgeschlagene Variante eine einfache und transparente Umsetzung dar. Dabei werden die im Kabinettsbeschluss des ZuG 2012 beschlossenen Privilegierungen für Kleinemittenten und hocheffiziente Anlagen ohne Einführung zusätzlicher Sonderregeln angemessen berücksichtigt.

Eine für alle Anlagen gleichermaßen geltende entgeltliche Vergabe von Emissionsberechtigungen würde Kleinanlagen durch unverhältnismäßig hohe Transaktionskosten benachteiligen und würde klimapolitisch vorteilhafte Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zu einer Produktionsminderung anreizen.

- d. Anlagen mit so genannten prozessbedingten Emissionen weiterhin die betreffenden Emissionsrechte ohne Entgelt erhalten und welche Art von Anlagen für Sie ggf. für eine solche Privilegierung empfehlen?*

- 4. Auf welche Weise ließe sich – für den Fall einer anteiligen (hier: zehnpromzentigen) Versteigerung der Emissionsrechte – im **Auktionsverfahren** der Fehlanreiz beseitigen, wonach die Nachfrager aus der Energiewirtschaft ihre Zahlungsbereitschaft bis an die Grenze des Zehnfachen übertreiben würden, um im Anschluss den Marktwert für 100 Prozent der erhaltenen Zertifikate – einschließlich der ohne Entgelt erhaltenen – einzupreisen?*

Wir gehen davon aus, dass auf dem europaweiten Markt eine ausreichende Liquidität gegeben ist, um übertriebene Marktpreise zu verhindern. Gesonderte Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5. *Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, eine Teilversteigerung gemeinsam mit anderen EU-Staaten durchzuführen, und was wäre dabei ggf. zu beachten?*

6. *Welche Möglichkeiten empfehlen Sie aufgrund welcher Erwägungen zur Verwendung des **Versteigerungserlöses** und welche Möglichkeiten sehen Sie, unter der Voraussetzung, dass dies politisch gewünscht wäre, diese Mittel an den privaten Sektor zurückzugeben?*

Einnahmen einer Teil-Auktionierung sollten zweckgebunden zur Finanzierung von Klimaschutzprojekten, z.B. durch Einrichtung eines Energieeffizienzfonds, verwendet werden. Durch eine zweckgebundene Mittelverwendung für Klimaschutzprojekte wird die Wirkung des Instrumentes Emissionshandel weiter gesteigert und werden verfassungsrechtliche Bedenken einer Sonderabgabe vermieden.

Eine Rückgabe über eine Senkung der Strompreise ist nicht zielführend anzusehen, da hiermit der klimapolitische Effekt des Emissionshandels verringert wird.

7. *Wie bewerten Sie das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Zuteilungsverfahren hinsichtlich der Behandlung der **Braunkohle** bzw. hinsichtlich des Verhältnisses Kohle und Gas unter den Gesichtspunkten Klimaschutz, Wettbewerb, Innovationsanreize und Versorgungssicherheit?*

8. *Halten Sie die im vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegten **Betriebsstunden** der jeweiligen Anlagentypen für sachgerecht?*

9. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, **Prozessdampfanlagen** der (chemischen) Industrie nicht – wie vorgesehen – den Anlagen der Energiewirtschaft, sondern vielmehr den Industrieanlagen zuzuordnen, weil Prozessdampfanlagen ausschließlich Produktionszwecken dienen und bei Wirkungsgraden von mehr als 90 v. H. keine nennenswerten Minderungspotentiale besäßen?*

10. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, Anlagen zur **Kohlevergasung** in der (chemischen) Industrie bei Einhaltung des Standes der Technik – ggf. entgeltfrei und dem jeweiligen Bedarf entsprechend – mit Emissionsrechten auszustatten, damit Öl und Erdgas im Produktionsprozess durch Kohle substituiert werden können?*

11. *Halten Sie es für sachgerecht, die **Brauereien** hinsichtlich ihres Einbezugs in den Emissionshandel mit den Energieversorgern gleichzustellen und welche Auswirkungen erwarten Sie von einer solchen Vorgehensweise im Hinblick auf Klimaschutz und Wettbewerb?*

12. *Wie bewerten Sie den Vorschlag, den **Schwellenwert** für Anlagen, unterhalb dessen ein Erfüllungsfaktor nicht angewendet wird (Artikel I, § 6 Nr. 9), von derzeit 25.000 t auf 50.000 t anzuheben, weil die betreffenden Industrieanlagen einen Anteil an der Gesamtemissionsmenge im deutschen Emissionshandelssystem von weniger als 4 v. H. hätten und umweltpolitisch nicht relevant seien?*

13. *Wie bewerten Sie die **Härtefallregelung** nach Art. I, § 6 Abs. 6 im Hinblick auf die Gleichbehandlung von mittelständischen Unternehmen und Industrieunternehmen?*

14. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die „**Besondere Härtefallregelung**“ nach Art I, § 12 anlagenbezogen auszugestalten, indem in Absatz 1 das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Anlagenbetreiber“ ersetzt und die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden?
15. Wie bewerten Sie die Forderung eine Regelung vorzusehen, wonach für **KWK-Anlagen** eine im Vergleich zur allgemeinen Basisperiode (2000 bis 2005) verkürzte Periode, beispielsweise der Zeitraum 2003 bis 2006, vorzusehen sei, weil für die Jahre 2000 und 2001 keine Daten verfügbar bzw. nur unter unzumutbarem Aufwand beschaffbar seien?

Durch die bestehende Inkonsistenz der Bezugsjahre werden KWK-Anlagen, die in der Basisperiode unter Wechsel des Hauptbrennstoffes auf einen CO₂-armen Energieträger modernisiert wurden und gleichzeitig aufgrund weiterer Modernisierungsmaßnahmen die Anlagenauslastung wesentlich erhöht haben, deutlich unterausgestattet. Dies gilt selbst für modernisierte KWK-Anlagen, die nach umfassender Modernisierung die Effizienzstandards erfüllen.

Die Bestimmung des brennstoffspezifischen Benchmarks ist dem Zeitraum der Bestimmungen der Produktionsmengen (Basisperiode 2000 – 2005) anzugleichen.

Die Wahl eines kohärenten Referenzzeitraumes für die Brennstoff- und die Mengenbestimmung erhöht die Repräsentativität der Daten. Die notwendigen Daten für den Brennstoffeinsatz in der Referenzperiode 2000 - 2005 liegen der DEHSt bereits vor oder sind im Rahmen einer ergänzenden Datenerfassung bei der Antragsstellung mit geringem Aufwand in ausreichender Qualität erhebbbar.

16. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Zuordnung der so genannten „**Benchmarks**“ in Artikel I, Anhang 3 (Teil A , Ziffer I) so zu fassen, dass bei der Zuordnung des „Benchmarks“ auf den tatsächlich eingesetzten und nicht auf den theoretisch möglichen Brennstoff abgestellt wird (durch ersatzlose Streichung des Wortes „können“ in den Nummern 1 a und 3 a)?

Die Bestimmung des brennstoffspezifischen Benchmarks ist für Neuanlagen an den tatsächlich geplanten Brennstoffeinsatz und für Bestandsanlagen an die tatsächlich eingesetzten Brennstoffe zu knüpfen.

17. Wie bewerten Sie die im gegenwärtigen Entwurf vorgesehenen Regelungen zum Einsatz von „**Reststoffen**“, insbesondere zur Dampferzeugung in der chemischen Industrie?

Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. Bis zum Jahr 2012 wird die Bundesregierung aufgrund der EU-Emissionshandelsrichtlinie mindestens 90 Prozent der Zertifikate kostenlos vergeben müssen. Daraus resultieren Extragewinne (windfall profits) der Anlagenbetreiber, die die Handelspreise der Emissionsrechte auf den Strompreis umlegen. In Bezug auf die kostenlose Neuanlagenzuteilung könnte im Gegensatz zu Bestandsanlagen in diesem Zusammenhang statt von windfall profits präziser von Neuanlagen-Subventionen gesprochen werden.

- a) *Die Bundesregierung will durch die unterschiedliche Behandlung der Anlagen der Energiewirtschaft und der Industrie einen Teil dieser windfall profits / Neuanlagen-Subventionen abschöpfen. Kann dies Ihrer Auffassung nach gelingen, und wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - b) *In welcher Größenordnung könnten windfall profits / Neuanlagen-Subventionen in der nächsten Handelsperiode anfallen?*
 - c) *Halten Sie die Abschöpfung der bis 2012 anfallenden windfall profits / Neuanlagen-Subventionen für notwendig?*
 - d) *Welche Möglichkeit bestehen über die Versteigerung von 10 Prozent der Emissionszertifikate hinaus, um die windfall profits abzuschöpfen? Sind Initiativen in anderen EU-Mitgliedsstaaten bekannt? Wie beurteilen Sie die Diskussion in einigen Ländern um eine windfall profit tax?*
2. *Sehen Sie infolge der Neuanlagen-Subventionen neben der Verteilungswirkung auch Wirkungen, die Investitionsentscheidungen bezüglich des Brennstoffeinsatzes ökologisch kontraproduktiv beeinflussen?*
 3. *Sollten zu versteigernde Emissionszertifikate proportional bei allen Anlagen / Sektoren gleichmäßig gekürzt werden oder nur in bestimmten Sektoren?*
 4. *Welcher Verwendung sollten die Einnahmen aus einer eventuellen Versteigerung von Emissionszertifikaten zugeführt werden?*
 5. *Welche Ausgestaltung einer Versteigerung von Emissionszertifikaten verhindert ein Ausnutzen der Marktmacht einzelner Emissionshandelsakteure, insbesondere der vier großen Verbundunternehmen im Strombereich?*
 6. *Wie bewerten Sie den Wegfall der Auslastungskorrekturregel gemäß § 7 (9) ZuG 2007, welcher von den Betreibern eine anteilige Rückgabe von Zertifikaten fordert, sofern die Produktionsmenge weniger als 60 Prozent der durchschnittlichen jährlichen CO₂-Emissionen in der jeweiligen Basisperiode beträgt? Kann ohne eine solche Regelung im ZuG 2012 ein Scheinbetrieb von Anlagen und damit verbundene Stilllegungsprämien verhindert werden?*
 7. *Wie beurteilen Sie die Lenkungswirkung für Neuinvestitionen durch die zwei unterschiedlichen Benchmarks bei Anlagen zur Stromproduktion? Wird dadurch der beabsichtigte Wechsel zu emissionsärmeren Brennstoffträgern vorangetrieben oder behindert? Ist die Zuteilung in anderen EU-Mitgliedsstaaten gemäß einem brennstoffunabhängigen Benchmark geplant?*
 8. *Gibt es einen sachlichen Grund für die in Anhang 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene höhere Anzahl von Vollbenutzungsstunden von Braunkohle- im Vergleich zu sonstigen Kondensationskraftwerken? Gibt es ähnliche Regelungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten? Wie viele Vollbenutzungsstunden weisen die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Braunkohlekraftwerke im Jahr auf?*
 9. *Halten Sie den für Industrieanlagen vorgesehenen Erfüllungsfaktor von 0,9875 (vgl. § 6 Gesetzesentwurf), der einer weitgehenden Befreiung von Minderungspflichten gleichkommt, für gerechtfertigt?*

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. *Was bedeutet die vorgesehene kostenlose Vergabe der Emissionsrechte (§ 16) ökonomisch? Welche Alternativen bestehen zur kostenlosen Vergabe?*
2. *Sollte die in der EU-Richtlinie eröffnete Möglichkeit genutzt werden, 10 % der Emissionsrechte zu versteigern? Welche Argumente sprechen dafür? Wie könnte eine solche Versteigerung erfolgen? Was soll mit den Einnahmen geschehen?*
3. *Wie sind die geplanten Härtefallregelungen (§ 6 (6) und § 12) zu bewerten? Welche Folgen sind dadurch für das Gesamtsystem zu erwarten? Sind die vorgesehenen Kriterien angemessen?*
4. *Wie sind die vorgesehenen Regelungen zur Behandlung der Stilllegung von Anlagen zu bewerten? Ist dadurch gewährleistet, dass es ausreichend Schutz vor Missbrauch durch sog. Scheinbetrieb gibt?*
5. *Welche Auswirkungen sind von der Neuanlagenregelung nach § 9 zu erwarten? Wie sind die geplanten Benchmarks, insbesondere für die Stromproduktion, in Anhang 3, Teil A zu bewerten? Was ist im Vergleich dazu von brennstoff-unabhängigen Benchmarks zu halten? Wie müsste ein klimapolitisch optimaler und administrativ einfach handhabbarer Benchmark aussehen?*
6. *Wie sind die Benchmarks für Anlagen zur Herstellung von Zement und Glas zu bewerten? Wie ist zu erklären, dass diese im ZuG 2012 deutlich höher sein sollen als in der ersten Zuteilungsperiode 2005-2007?*
7. *Wie sind die in Anhang 4 angegebenen Vollbenutzungsstunden zu bewerten, insbesondere die für Kondensationskraftwerke? Ist es gerechtfertigt, dass für Braunkohlenskandensationskraftwerke eine um 10 Prozent höhere jährliche Betriebsstundenzahl unterstellt wird als für vergleichbare Anlagen auf Basis von Steinkohle oder Erdgas? Wie viele Volllaststunden haben Braunkohlenskandensationskraftwerke in den letzten fünf Jahren durchschnittlich gehabt?*
8. *Wie ist die sog. anteilige Kürzung nach Effizienzstandards (Anhang 5) zu bewerten? Gibt es sinnvollere Alternativen für die Ausgestaltung dieser anteiligen Kürzung? Sind die zur Ermittlung des Effizienzstandards zugrunde gelegten Produktstandards angemessen und sachgerecht? Was bedeutet die hier vorgenommene Differenzierung nach Erdgas, Steinkohle und Braunkohle – insbesondere mit Blick auf die Strombenchmarks nach Anhang 3?*
9. *Wenn man alle Zuteilungsregeln und -faktoren zusammen betrachtet: Kann man insgesamt von einer Gleichbehandlung von Stein- und Braunkohlenskandensationskraftwerken sprechen?*
10. *Wie ist die Begrenzung der Anrechnung von Gutschriften aus JI- oder CDM-Projekten auf 20 % der insgesamt an einen Betreiber zugeteilten Menge zu bewerten? Ist diese Grenze zu hoch oder zu niedrig? Was bedeutet sie für die nationale Klimapolitik und die Förderung der Innovationsfähigkeit deutscher Unternehmen?*

Die Festlegung des Anteils von 20 Prozent der Zuteilungsmenge für die Erfüllung der Abgabepflicht durch CER/ERU ist sachgerecht, sie gibt den Unternehmen die notwendige Flexibilität und erreicht trotzdem Klimaziele.